



Die Versicherergemeinschaft  
für Steuerberater und  
Wirtschaftsprüfer

# aktuell

02/2024



---

SEITE 03 > **HAFTUNG BEI DOPPELTER  
GRUNDERWERBSTEUER**

Steuerliche Beratung  
von Grundstücks-  
gesellschaften

[v-s-w.de](http://v-s-w.de)

SEITE 06 > **Selbst prüfen**  
Fehlerhafte Sachverhaltsangaben des Mandanten

SEITE 09 > **Vermehrt Schadensanzeigen**  
Bestandskräftig gewordene Schätzungsbescheide

SEITE 11 > **Ihre Anfragen**  
Häufig wiederkehrende Fragen

SEITE 12 > **Herzliche Einladung**  
Fachveranstaltungen der VSW zu Risiko und Haftung

# Editorial



Die in Gesetzesänderungen zunächst verborgenen Berufsrisiken der Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer und Steuerberater realisieren sich häufig erst Jahre später in neuen Haftpflichtkonstellationen. So auch in unserem ersten Beitrag ab Seite drei: Hier führt eine Gesetzesänderung zur Anteilsübertragung von Grundstücksgesellschaften aus dem Jahr 2022 nun – zwei Jahre später – zu einem neuen Haftungstrend. Das in unserem Beitrag analysierte Berufsversehen kann der nachträglichen Aufhebung der doppelt festgesetzten Grunderwerbsteuer im Weg stehen.

Unser Autor des zweiten Fachbeitrags untersucht die für den steuerlichen Berater gebotene Überprüfung der Sachverhaltsangaben des Mandanten. In einem aktuellen Versicherungsfall stellten diese sich als falsch heraus, was den Mandanten nicht davon abhielt, Schadensersatz gegen seinen Steuerberater in erheblicher Höhe geltend zu machen.

Im letzten Fachbeitrag dieser Ausgabe ab Seite zehn lenken wir Ihre Aufmerksamkeit auf einen altbekannten Haftungsgrund, der aktuell wieder von sich reden macht. Vermehrt erreichen uns Schadensanzeigen, weil Schätzungsbescheide bestandskräftig wurden. Entgegen der Erwartung der steuerlichen Berater standen die Bescheide nicht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung, was aktuell zu mehreren Schadensanzeigen führt.

Die Mitarbeitenden unserer Vertragsabteilung haben Fragen zusammengestellt, die uns häufiger erreichen. Diese FAQ werden wir noch in unsere Webseite aufnehmen und stellen einige davon vorab auf den Seiten elf und zwölf vor.

Im November wurde der VSW erneut die „Goldene Lilie 2024“ verliehen. Dies ist eine Auszeichnung der Landeshauptstadt Wiesbaden für herausragendes gesellschaftliches Engagement der in Wiesbaden ansässigen Unternehmen ([die-goldene-lilie.de](http://die-goldene-lilie.de)). Nach nunmehr neun Jahren unseres gesellschaftlichen Engagements spürt jeder in der VSW: Bei aller Freude über das Erreichte bleibt viel zu tun und wir wollen stetig besser werden. Dafür ist die Auszeichnung eine wunderbare Motivation, um weiterhin Verantwortung zu übernehmen.

Ich bedanke mich bei Ihnen für die vertrauensvolle Zusammenarbeit und freue mich darauf, diese im Jahr 2025 fortzusetzen. Die Mitarbeitenden der VSW und ich wünschen Ihnen von Herzen ein schönes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr.

A handwritten signature in blue ink that reads "Alexander Schröder".

**Dr. Alexander Schröder**  
Leiter der VSW

# Doppelte Grunderwerbsteuer

**Eine Gesetzesänderung im Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG), die zum 16.12.2022 durch das JStG in Kraft getreten war, hat zu einem aktuellen Haftungstrend geführt, der Anlass zu erhöhter Sorgfalt bei der steuerlichen Beratung von Grundstücksgesellschaften gibt.**

## **Vertragsschluss und Übergang von Gesellschaftsanteilen in grunderwerbsteuerrechtlicher Hinsicht**

Bei Sharedeals mit einer Anteilsübertragung von mindestens 90 % entsteht ein erhöhtes Haftungsrisiko, wenn der Vertragsschluss (Signing) und der Übergang der Anteile (Closing) zeitlich auseinanderfallen und die Anzeigepflichten gegenüber dem Finanzamt nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist eingehalten werden. In diesen Fällen kann es zu einer doppelten Festsetzung der Grunderwerbsteuer und in der Folge einer Geltendmachung von Schadensersatz gegen den steuerlichen Berater kommen.

## **Aufhebung auf Antrag**

Nach § 16 Abs. 4a GrEStG besteht bekanntermaßen zwar die Möglichkeit die doppelt erfolgte Festsetzung wieder aufzuheben, wodurch die Grunderwerbsteuer nur einmal anfallen würde. Diese Vorschrift wurde durch das Jahressteuergesetz 2022 neu eingeführt und beinhaltet, dass eine für das Signing festgesetzte Grunderwerbsteuer aufzuheben ist, wenn der grunderwerbsteuerbare Tatbestand des § 1 Abs. 2a oder 2b GrEStG durch das Closing später verwirklicht wird.

Eine Doppelbesteuerung war also durch den Gesetzgeber nicht beabsichtigt. Allerdings ist die Aufhebung der Grunderwerbsteuerfestsetzung für den Steuerpflichtigen antragspflichtig.

## **Anzeigepflicht**

Die Aufhebung der doppelt festgesetzten Grunderwerbsteuer auf Antrag gemäß § 16 Abs. 4a GrEStG ist aber nur möglich, wenn die Voraussetzungen nach § 16 Abs. 5 GrEStG eingehalten werden. Demnach müssen sowohl das

Signing als auch das Closing fristgerecht und vollständig gegenüber dem zuständigen Finanzamt angezeigt werden (§§ 18 bis 20 GrEStG).

## **Haftungsrisiko**

Bei den uns vorliegenden Haftungsfällen wurden diese gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt. Die steuerlichen Berater hatten es in diesen Fällen versäumt, die Erwerbsvorgänge fristgerecht anzugeben. Die Steuerberater hatten sich hinsichtlich der Anzeige der Erwerbsvorgänge auf die Notare verlassen, denen ebenfalls eine eigene Anzeigepflicht obliegt.

Jedoch auch Notare machen Fehler, haften aber nach § 19 Abs. 1 Satz 2 BNotO grundsätzlich nur subsidiär, sofern ihre Mandanten und deren Berater eigenen Anzeige- und Mitwirkungspflichten unterliegen, was hier der Fall ist.

## **Zurechnung der Anzeigen**

Um eine mögliche Haftung zu verhindern, sollte das Zusammenspiel der getrennt voneinander geregelten Anzeigepflichten des Notars und des Steuerschuldners beachtet werden. Dieses ergibt sich aus dem Urteil des BFH vom 21.06.2023, II R 2/21.

„Die Anzeigepflichten für den Notar nach § 18 GrEStG und für den Steuerschuldner nach § 19 GrEStG bestehen grundsätzlich selbstständig nebeneinander. Die Wirkungen der Anzeigen können jedoch bei der Anwendung des § 16 Abs. 5 GrEStG unter bestimmten Voraussetzungen dem anderen Anzeigepflichtigen zugerechnet werden.“

# Anzeigepflichten der Steuerschuldner und deren Steuerberater



## 1. Anzeige Signing

§ 19 GrEStG

### Anzeigepflichten des Notars bestehen daneben

§ 18 GrEStG

## 2. Anzeige Closing

§ 19 GrEStG

Die Anzeigepflichten gemäß §§ 18, 19 GrEStG sind innerhalb von zwei Wochen zu erfüllen, knüpfen jedoch für die verschiedenen Anzeigepflichtigen an verschiedene Ereignisse an und können deshalb zu unterschiedlichen Zeitpunkten beginnen.“

#### Beginn der Anzeigepflicht des Notars

„Ein Notar hat über einen Rechtsvorgang, den er beurkundet hat, nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 3 Satz 1 GrEStG innerhalb von zwei Wochen nach der Beurkundung Anzeige zu erstatten [...].“

#### Beginn der Anzeigepflicht des Steuerpflichtigen

Der Steuerpflichtige „hat ein Rechtsgeschäft im Sinne von § 1 Abs. 3 Nr. 1 GrEStG nach § 19 Abs. 3 i. V. m. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und § 13 Nr. 5 GrEStG innerhalb von zwei Wochen, nachdem er von dem anzeigepflichtigen Vorgang Kenntnis erhalten hat, anzuzeigen. Voraussetzung dafür ist, dass das Rechtsgeschäft wirksam ist.“

Die Frist beträgt nach § 19 Abs. 3 Satz 2 GrEStG vier Wochen bei Steuerschuldern, die im Ausland ansässig sind.

#### Frist des Steuerpflichtigen auch für Notar

§ 16 Abs. 5 GrEStG, der die rechtmäßige Anzeige der Erwerbsvorgänge fordert, steht nach dem oben genannten Urteil des BFH einer Aufhebung der Grunderwerbsteuer nicht entgegen, „wenn der Notar den Erwerbsvorgang zwar nicht innerhalb der für ihn geltenden Frist des § 18 GrEStG anzeigt, seine Anzeige bei dem zuständigen Finanzamt aber noch innerhalb der für den Steuerschuldner geltenden Frist des § 19 GrEStG eingeht.“

#### Anzeigepflicht in Erfüllung unterschiedlicher Pflichten

Keinesfalls sollten sich steuerliche Berater jedoch auf die Anzeige durch den Notar verlassen. Notare handeln bei Erfüllung der ihnen obliegenden zweiwöchigen Anzeigepflicht nur in Ausübung ihres öffentlich-rechtlichen Amtes und kommen, anders als der steuerliche Berater,

keiner Verpflichtung gegenüber ihren Mandanten nach. Ein Notar ist also in der Regel selbst dann nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn das Finanzamt infolge der durch ihn verschuldeten Nichteinhaltung der zweiwöchigen Anzeigefrist die Grunderwerbsteuer doppelt festsetzt.

Dies wird durch ein Urteil des OLG Hamm vom 15.09.2021, 11 U 5/21, bestätigt: Der Notar erfüllt mit der Erklärung und Anzeige nach § 18 GrEStG ausschließlich eigene Pflichten gegenüber der Finanzverwaltung. Ihm entstehen durch die Erklärungs- und Anzeigepflicht aus § 18 GrEStG gegenüber dem Mandanten (Anmerkung im Folgenden: Urkundsbeiliegten) „keine Pflichten, insbesondere keine weiteren steuerlichen Beratungs- und Betreuungspflichten [...]. Der potentiell steuerpflichtige Urkundsbeiliegte wird daher durch die Erklärungs- und Anzeigepflicht des Notars nach § 18 GrEStG nicht von einer eigenverantwortlichen Prüfung der steuerlichen Relevanz des Erwerbsvorgangs befreit.“

Eine Amtspflichtverletzung des Notars hat in Bezug auf die Mandanten „keinen drittschützenden Charakter. Natur und Zweck der hier in Rede stehenden Pflichten des Notars aus § 18 GrEStG dienen nicht dem Schutz der Interessen des Urkundsbeiliegten. Für die Pflicht des Notars, der Finanzverwaltung grunderwerbsteuerlich relevante Vorgänge anzuzeigen, hat der Bundesgerichtshof dies ausdrücklich entschieden [...].“

„Die Anzeigepflicht des Urkundsbeiliegten nach § 19 GrEStG besteht deshalb unabhängig von und neben der Pflicht des Notars aus § 18 GrEStG [...]. Aus diesem Grund kann der Urkundsbeiliegte nicht darauf vertrauen, dass er seiner Pflicht aus § 19 GrEStG schon dann nachgekommen ist, wenn der Notar seine Amtspflichten gegenüber der Finanzverwaltung erfüllt hat.“ Zumal sich „weder aus § 17 Abs. 1 Satz 1 BeurkG noch aus der allgemeinen Betreuungspflicht gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 BNotO eine allgemeine Amtspflicht des Notars über etwaige

### 3. Antrag

• § 16 Abs. 4a GrEStG



### Aufhebung der doppelt festgesetzten Grunderwerbsteuer

§ 16 Abs. 4a GrEStG



§ 16 Abs. 5 GrEStG, der die rechtmäßige Anzeige der Erwerbsvorgänge fordert, steht nach dem ... Urteil des BFH einer Aufhebung der Grunderwerbsteuer nicht entgegen, ›wenn der Notar den Erwerbsvorgang zwar nicht innerhalb der für ihn geltenden Frist des § 18 GrEStG anzeigt, seine Anzeige bei dem zuständigen Finanzamt aber noch innerhalb der für den Steuerschuldner geltenden Frist des § 19 GrEStG eingehet.«

(grunderwerb)steuerliche Folgen des Geschäfts zu belehren“ ergibt. Dem Notar komme nicht die Aufgaben eines Steuerberaters zu.

#### Notarhaftung

Nur in Ausnahmefällen besteht Anlass für eine Notarhaftung:

„Die erweiterte Betreuungspflicht trifft den Notar dann, wenn er aufgrund besonderer Umstände Anlass zu der Besorgnis haben muss, einem Beteiligten drohe ein Schaden, weil dieser wegen mangelnder Kenntnis der Rechtslage oder von Sachumständen, welche die Bedeutung des zu beurkundenden Rechtsgeschäfts für seine Vermögensinteressen beeinflussen, sich einer Gefährdung seiner Interessen nicht bewusst ist [...]. Nicht erforderlich ist, dass der Notar die drohende Gefährdung kennt, ausreichend ist, dass er nach den Umständen Anlass zu einer entsprechenden Vermutung haben muss [...].“

#### Fazit

Auch wenn im Einzelfall die oben erläuterte Zurechnung der Anzeige des Notars und die Anwendung der für den Steuerpflichtigen geltenden Frist eine doppelte Grunderwerbsteuer verhindern kann, zeigt die zitierte Rechtsprechung, dass Steuerberater hohe Haftungsrisiken eingehen, wenn die Erwerbsvorgänge Signing und Closing

nicht durch sie selbst nach § 19 Abs. 4 GrEStG beim für die Besteuerung zuständigen Finanzamt angezeigt werden. Alternativ dazu könnte der Notar mit gesonderter Vereinbarung, die Bestandteil der notariellen Urkunde ist, zivilrechtlich dazu verpflichtet werden, im Interesse seiner Mandanten beide Erwerbsvorgänge beim Finanzamt anzuzeigen. Damit würde der Notar nicht nur seine eigene Anzeigepflicht (§ 18 GrEStG), sondern auch die seiner Mandanten (§ 19 GrEStG) erfüllen. Ob sich Notare diesem zusätzlichen Haftungsrisiko aussetzen, ist fraglich. Steuerberater sollten zur Reduzierung ihres eigenen Haftungsrisikos die Einhaltung der zweiwöchigen Anzeigepflicht selbst übernehmen. Ansonsten haftet der Steuerberater selbst bei einem Büroversehen des Notars in Höhe der zusätzlich festgesetzten doppelten Grunderwerbsteuer, die im Einzelfall sogar die Versicherungssumme übersteigen könnte.

# Haftung bei fehlerhaften Sachverhaltsangaben des Mandanten

Die steuerliche Beratung setzt auf den Sachverhaltsinformationen des Mandanten auf. Oft werden Steuerberater von Ihren Mandanten auch telefonisch um sofortige Beurteilung eines mitgeteilten Sachverhalts gebeten. Die dazu erforderlichen Informationen liegen dann häufig nicht vollständig und schon gar nicht schriftlich vor, sondern ergeben sich nur aus der Erinnerung des Beraters oder der telefonischen Auskunft des Mandanten. Diese Beratungssituation birgt erhebliche Haftungsgefahren, wie ein jüngst durch das Oberlandesgericht Frankfurt entschiedener Fall zeigt (8 U 205/23).

## Sachverhalt

Der Beklagte war langjähriger Steuerberater des klagenden Mandanten, gegen den ab 2015 steuerstrafrechtliche Ermittlungen wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung liefen. Im September 2017 verkaufte der Mandant eine Ende 2007 erworbene Immobilie, um nach Abschluss des Steuerfahndungsberichts die einen Tag vor dem Verkauf festgesetzte Steuer zu begleichen. Da der Verkaufserlös in Höhe von 1,37 Mio. € für die Begleichung der Steuerschuld nicht ausreichte, verkaufte er einige Monate später eine weitere Immobilie, die er erst vier Jahre zuvor gekauft hatte. Durch die Begleichung der Steuer wurde der Kläger nur vor der kleinen Strafkammer wegen seiner Steuerdelikte angeklagt und lediglich zu einer auf Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe von einem Jahr und neun Monaten verurteilt.

Der Mandant verklagte seinen Steuerberater auf Zahlung eines Schadensersatzes in Höhe von 583.000 €, da dieser ihn bei dem ersten Grundstücksverkauf nicht auf die

zehnjährige Spekulationsfrist hingewiesen habe. Nach Behauptung des Klägers hätte er sich bei einem Hinweis auf die Spekulationsfrist stattdessen um eine Zwischenfinanzierung der aufgrund der Steuerdelikte festgesetzten Steuer bemüht und den ersten Grundstücksverkauf ein paar Monate später nach Ablauf der Spekulationsfrist getätigt.

Der Steuerberater verteidigte sich mit einer Gesprächsnachricht, wonach er in einem Telefonat am 29.06.2017 auf die zehnjährige Spekulationsfrist hingewiesen habe. Zudem hätte ihm der Mandant mitgeteilt, die Frist sei „schon rum“. Darüber hinaus bestritt der Steuerberater die Kausalität der Pflichtverletzung für den behaupteten Steuerschaden.

## Pflichtverletzung

Das Gericht sieht eine Pflichtverletzung des Steuerberaters als naheliegend an. Dieser war langjähriger Steuerberater des Klägers und in die Steuerfahndungsprüfung eingebunden. Daher hatte er seinen Mandanten vor steuerlichen



**Das Gericht war im Ergebnis daher überzeugt: Der Kläger hätte seine Verkaufsentscheidung auch bei einer ausreichenden Beratung des Steuerberaters nicht von der Steuerpflichtigkeit des Veräußerungsgewinns abhängig gemacht.«**

Fehlentscheidungen zu warnen und musste ihn über die nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 EStG zu erwartende steuerliche Belastung aus der Immobilienveräußerung umfassend aufklären. Dieser Beratungspflicht hatte der Beklagte nach Ansicht des Gerichts mit seinem Hinweis im Telefonat am 29.06.2017 nicht genügt. Im Hinblick auf die Bedeutung und die Tragweite des Immobilienverkaufs hätte sich der Beklagte nicht auf den lapidaren Hinweis des Mandanten verlassen dürfen, die Spekulationsfrist sei bereits abgelaufen. Vielmehr wäre es erforderlich gewesen, den Ablauf der Frist eigenständig zu verifizieren.

#### **Kein kausaler Schaden**

Gleichwohl hat das Oberlandesgericht die gegen das abweisende Urteil eingelegte Berufung des Klägers aus anderen Gründen zurückgewiesen. Die unterbliebene Prüfung des Ablaufs der Spekulationsfrist bzw. der unzureichende Hinweis sei für den geltend gemachten Schaden nicht kausal gewesen. Dem Kläger kam nicht die Beweiserleichterung der Vermutung des beratungsgerechten Verhaltens nach § 287 ZPO zugute. Diese Regelung käme nämlich nur in Betracht, wenn bei zutreffender rechtlicher Beratung allein eine Entscheidung sachgerecht gewesen wäre.



Dem Gericht genügte die telefonische Beratung des Mandanten nicht. Vielmehr hätte der Steuerberater im Nachgang des Telefonats den genauen Ablauf der Spekulationsfrist ermitteln müssen.

Eine derartige Situation lag nach der Sachverhaltswürdigung des Gerichts nicht vor. Der Kläger befand sich in einer Zwangslage, da ihm eine langjährige Haftstrafe drohte. Er musste schnellstmöglich einen Großteil der immensen Steuer- und Sozialversicherungsforderungen begleichen. Zudem liefen Verzugszinsen und Säumniszuschläge weiter. Das Gericht war im Ergebnis daher überzeugt: Der Kläger hätte seine Verkaufsentscheidung auch bei einer ausreichenden Beratung des Steuerberaters nicht von der Steuerpflichtigkeit des Veräußerungsgewinns abhängig gemacht.

#### Resümee

Ein aus dem Leben gegriffener Fall: Der Mandant kämpft um seine Freiheit und das wirtschaftliche Überleben und fragt seinen langjährigen Steuerberater telefonisch um Rat. Dieser will seinen Mandanten nicht hängen lassen und steht Rede und Antwort. Auch eine Aktennotiz über die Beratung wird noch gefertigt. Jahre später will der Mandant davon nichts wissen und verlangt Schadensersatz über mehr als eine halbe Million Euro.

Im Nachhinein mag das Verhalten des Mandanten enttäuschend sein. Gleichwohl sollte es als eine Mahnung dienen, Sachverhaltsangaben des Mandanten kritisch zu hinterfragen, da, wie die Entscheidung zeigt, die Gerichte strenge Anforderungen an eine ordnungsgemäße steuerliche Beratung legen. Je größer die wirtschaftliche

Bedeutung einer Entscheidung für den Mandanten ist, desto sorgfältiger muss der Sachverhalt aufgearbeitet werden. Daher genügte dem Gericht hier die telefonische Beratung des Mandanten nicht. Vielmehr hätte der Steuerberater im Nachgang des Telefonats den genauen Ablauf der Spekulationsfrist und gegebenenfalls den Umfang der drohenden Steuer auf den Veräußerungsgewinn ermitteln müssen, damit der Mandant eine sachgerechte Entscheidung treffen kann. Dass der Mandant in dem hier vorgestellten besonderen Fall die Immobilie trotzdem vor Ablauf der Spekulationsfrist verkauft hätte, ist naheliegend und bewahrte den Steuerberater vor einer erheblichen Schadensersatzforderung.

# Vermehrt Schadensanzeigen aus bestandskräftig gewordenen Schätzungsbescheiden

Aktuell erhalten wir vermehrt Schadensanzeigen aus bestandskräftig gewordenen Bescheiden, deren Besteuerungsgrundlagen von den Finanzbehörden geschätzt wurden, sog. Schätzungsbescheide. Was ist der Hintergrund?



## Nachprüfungs vorbehalt

Bekanntlich hat die Finanzbehörde die Besteuerungsgrundlagen nach § 162 AO zu schätzen, soweit sie diese, z.B. wegen der Nichtabgabe der Steuererklärung, nicht ermitteln kann. Die auf dieser Grundlage ergangenen Steuerbescheide können unter dem Vorbehalt der Nachprüfung festgesetzt werden (§ 164 AO), was bisher nicht selten der Fall war.



---

**Die steuerlichen Berater hatten sich in diesen Fällen fälschlicherweise darauf verlassen, dass der Schätzungsbescheid unter dem Vorbehalt der Nachprüfung erlassen wurde, ... «**

---

### **Vermehrte Schadensanzeigen**

Aktuell erreichen uns jedoch vermehrt Schadensanzeigen, in denen es bei den geschätzten Besteuerungsgrundlagen verbleiben musste und daher eine Minderung der festgesetzten Steuer nicht mehr möglich war, da die Rechtsbehelfsfristen versäumt wurden. Die steuerlichen Berater hatten sich in diesen Fällen fälschlicherweise darauf verlassen, dass der Schätzungsbescheid unter dem Vorbehalt der Nachprüfung erlassen wurde, wodurch ein Änderungsantrag „jederzeit“, zumindest aber bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist möglich gewesen wäre.

In den erwähnten Haftpflichtfällen hatten die Finanzämter die Schätzungsbescheide jedoch ohne den Vorbehalt der Nachprüfung erlassen oder diesen zeitnah in einem Folgebescheid wieder aufgehoben (Bescheid über die Aufhebung des Vorbehalts der Nachprüfung), sodass Einwendungen gegen die vermeintlich zu hohen Schätzungen nur innerhalb der einmonatigen Einspruchsfrist möglich gewesen wären.

### **Grobe Schätzungsfehler**

Zu beachten ist: Selbst grobe Schätzungsfehler führen in der Regel nur zur Rechtswidrigkeit und nicht zur Nichtigkeit des Schätzungsbescheides. An die Nichtigkeit von Verwaltungsakten, insbesondere bei Schätzungsbescheiden, werden sehr hohe Anforderungen gestellt. Dem Finanzamt müsste bei seinen Schätzungen Willkür nachgewiesen werden, was in der Praxis äußerst schwierig sein dürfte.

### **Kausaler Schaden**

Soweit dies nicht gelingt und die Bescheide bestandskräftig geworden sind, versuchen Anspruchsteller in solchen Fällen, die Differenz zwischen der Steuer aufgrund der geschätzten und der tatsächlichen Grundlagen gegen ihren steuerlichen Berater geltend zu machen. Ob dieser in solchen Fällen zur Leistung von Schadensersatz verpflichtet ist, hängt u. a. von der Frage ab, ob er durch den Mandanten über die Besteuerungsgrundlagen ausreichend informiert wurde und ob der Mandant dies beweisen kann.

### **Vermeidung**

Wir empfehlen, bei Schätzungsbescheiden aktuell mit erhöhter Aufmerksamkeit zu überprüfen, ob ein Vorbehalt der Nachprüfung festgesetzt wurde und im Zweifel auch in diesen Fällen Einspruch einzulegen. Dringender Handlungsbedarf ist aber dann angebracht, wenn der Vorbehalt der Nachprüfung mit entsprechenden (weiteren) Bescheiden aufgehoben wird. Hier muss dann spätestens der Einspruch erfolgen und die Besteuerungsgrundlagen sind dem Finanzamt vorzulegen.

---

#### **Von Alice Romisch**

Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)  
Fachanwältin für Steuerrecht | Dipl.-Finanzwirtin (FH)  
Referentin Schaden

# Häufig wiederkehrende Fragen

In Gesprächen mit Ihnen erreichen uns häufig wiederkehrende Fragen, von denen wir hier einige in allgemein gültiger Form kurz beantworten möchten:

Wie bin ich als freier Mitarbeiter versichert?

Sie sind über den Versicherungsvertrag Ihres Auftraggebers versichert, wenn er uns Ihre Tätigkeit als freier Mitarbeiter meldet.

Wie wirkt sich der Mitarbeiterbestand auf die Prämie aus?

Die Anzahl der Mitarbeiter ist grundsätzlich risiko- und prämienrelevant. Der Mitarbeiterstand wird mit dem jährlichen Fragebogen abgefragt und per Stichtag berechnet. Diesen Fragebogen versenden wir rechtzeitig vor der Hauptfälligkeit an Sie. Unterjährige Mitteilungen sind nur bei Änderungen der Praxisinhaber, Geschäftsführer, Partner, Sozien, Vorstandsmitglieder oder Teilhaber erforderlich.

Muss ich den Fragebogen zurückschicken, wenn meine Umsätze „null“ sind?

Ja, auch die Meldung „null“ ist in unserem jährlichen Fragebogen zumindest zu Zwecken der Dokumentation erforderlich.

Habe ich noch Versicherungsschutz, wenn ich den Vertrag beendet habe?

Ja, Versicherungsschutz besteht, wenn der Versicherungsfall, d. h. der Verstoß, wegen dem Sie in Anspruch genommen werden, in der Vertragslaufzeit liegt.

Mein Mitarbeiter wird zum Wirtschaftsprüfer bzw. Steuerberater bestellt, kann mir die VSW eine Bestätigung ausstellen?

Grundsätzlich nein, Sie können den Versicherungsschutz für angestellte Berufsträger selbst bestätigen. Die Berufskammern halten hierzu Formulare vor.

Wie verhält es sich, wenn ich vorzeitig meine Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer oder Steuerberater beende bzw. die Zulassung zurückgebe?

Hier ist zu unterscheiden: Wenn nur die Tätigkeit beendet wird, läuft der Vertrag weiter, da die Zulassung noch besteht. Er muss ggf. angepasst werden. Erlöscht jedoch die Zulassung oder Anerkennung, wird der Vertrag zum Datum des Erlöschens beendet und abgerechnet. In jedem Fall sollten Sie die Änderung uns oder Ihrem Vermittler mitteilen.

Nicht alle Antworten können die oft vielschichtigen Themen umfassend beantworten, geben aber eine erste Orientierung. Für weitere Informationen können Sie sich gerne an den für Sie zuständigen Mitarbeitenden der VSW wenden.

# Fachveranstaltungen für Kunden und Vermittler im Jahr 2025

**Im Jahr 2025 haben unsere Kunden erneut die Möglichkeit, kostenfrei an einer fachlichen Präsenzveranstaltung und einem entsprechenden Webinar der VSW teilzunehmen.**

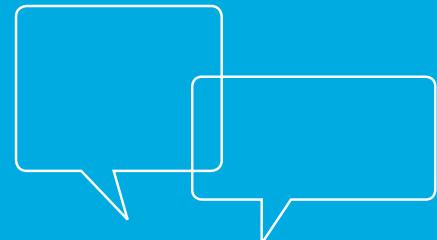
**Die Referenten stellen u. a. Beispiele zur Berufshaftung der Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer und Steuerberater vor und erörtern Möglichkeiten zur Reduzierung des Berufsriskos. Es handelt sich ausschließlich um Fachveranstaltungen ohne Verkaufselemente.**

Aktuell bereiten wir die Events für unsere Kunden vor, sowie auch inhaltlich speziell für unsere Vermittler ausgelagerte Fachveranstaltungen. Seien Sie auch 2025 wieder ein Teil davon.

Genauere Angaben und ein Anmeldeformular zu dieser Vortragsreihe unter dem Titel „Dialog“ werden wir nach Abschluss der Planung auf unserer Webseite veröffentlichen.

## IHRE VORTEILE:

- ▶ Expertise zur Berufshaftung
- ▶ Austausch mit Berufsträgern
- ▶ Teilnahmebestätigung zum Nachweis für Ihre Fortbildungspflicht
- ▶ Kostenfrei als Service für unsere Kunden und Vermittler



## Impressum

### Herausgeber

VSW – Die Versicherergemeinschaft für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

Dotzheimer Straße 23, 65185 Wiesbaden  
Tel.: +49 611 39606-0  
Fax: +49 611 39606-67  
E-Mail-Adresse der VSW: [info@v-s-w.de](mailto:info@v-s-w.de)  
Web: [v-s-w.de](http://v-s-w.de)

vertreten durch den Leiter der VSW,  
Dr. Alexander Schröder, Rechtsanwalt

### Redaktion

VSW – Die Versicherergemeinschaft für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer,  
Anschrift wie oben, E-Mail-Adresse  
der Redaktion des Kundenmagazins:  
[redaktion@v-s-w.de](mailto:redaktion@v-s-w.de)

Dr. Alexander Schröder, Rechtsanwalt,  
verantwortlich für den Inhalt;  
Johannes Heinrich Schleihauf, Justitiar;  
Stefan Werner, Rechtsanwalt  
(Syndikusrechtsanwalt);  
Christoph Richter, Rechtsanwalt

**Beteiligte der Versicherergemeinschaft**  
Allianz Versicherungs-AG (führender  
Versicherer): 42%; AXA Versicherung  
AG: 34%; ERGO Versicherung AG: 24%

### Mit der Führung der Geschäfte beauftragt

Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft,  
Königinstraße 28, 80802 München;  
Registergericht: Amtsgericht  
München HRB 75727;  
Vorsitzender des Aufsichtsrats:  
Dr. Klaus-Peter Röhler;  
Vorstand:  
Frank Sommerfeld (Vorsitzender),  
Dr. Lucie Bakker, Laura Gersch,  
Dr. Jan Malmendier, Dr. Dirk Steingrüber,  
Ulrich Stephan, Dr. Rolf Wiswesser,  
Ulrike Zeiler

### Aufsichtsbehörde der beteiligten Versicherer

Bundesanstalt für Finanzdienst-  
leistungsaufsicht (BaFin), Bonn

### Bezug

Ausschließlich kostenfrei für die Kunden  
und Geschäftspartner der VSW

### Design/Satz

Fuenfwerken Design AG  
Wilhelmstraße 30, 65183 Wiesbaden

### Druck

AC Medienhaus GmbH  
Ostring 13, 65205 Wiesbaden

### Bildrechte

Monika Werneke, Fotostudio Werneke  
(Dr. Alexander Schröder); Ezra Bailey, Getty  
Images (Titel); Adene Sanchez, iStock  
(Geschäftsman, Seite 7); Fuenfwerken  
Design AG (Illustrationen)

### Nutzung

Wir haben sämtliche Beiträge sorgfältig  
erarbeitet und geprüft. Für den Inhalt wird  
jedoch keine Gewähr übernommen.  
Die Beiträge können unsere Beratung  
für Ihren Einzelfall nicht ersetzen.  
Zur Genehmigung der Nutzung eines  
Beitrags gemäß des Urheberrechts  
können Sie sich gern an uns wenden.

### \*Männliche/Weibliche Form

Die in den Veröffentlichungen der  
VSW verwendete grammatischen  
männliche Form dient ausschließlich der  
besseren Lesbarkeit und enthält keine  
geschlechterspezifische Differenzierung.

Die VSW engagiert sich für Initiativen  
zum Umweltschutz und zur  
Förderung der Bildungschancen:

**WIESBADEN  
ENGAGIERT!**

**WIESPATEN**

BILDUNGSCHANCEN ERÖFFNEN,  
IN DIE ZUKUNFT INVESTIEREN.

Wir fördern das

**Deutschland  
STIPENDIUM**

**myclimate**  
Wirk. Nachhaltig  
Unternehmen  
[myclimate.de/01-21-491917](http://myclimate.de/01-21-491917)



**GOLDENE  
LILIE  
2024**

